

Vorlage

Vorlage Nr.: 61/096/2014/1

Federführung: Abt. 61 - Planung, Umwelt	Datum: 22.04.2015
Verfasser: Hatem Wojta	AZ: 6/61 Wo

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Bau-, Verkehrs-, Planungs- und Umweltausschuss	05.05.2015	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	19.05.2015	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Bebauungsplan Nr. 12/V - 3. Änderung für den Bereich östlich der Brinkstraße, südlich der Krankenhausstraße; Vorstellung des Plankonzeptes

Sachverhalt:

Für den Bereich Brinkstraße 11-29 gilt der Bebauungsplan Nr. 12/V, der seit dem Jahr 1989 rechtsverbindlich ist. Als Art der baulichen Nutzung werden östlich der Brinkstraße Kerngebiete (MK), in den rückwärtigen Lagen allgemeine Wohngebiete (WA) und weiter östlich Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Krankenhaus festgesetzt.

Konkreter Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist die geplante Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses nach Abbruch der Bestandsgebäude auf den Grundstücken Brinkstraße 19/21. Um das langfristige Planungsziel einer einheitlichen Gebäudeflucht entlang der westlichen Seite der Brinkstraße herzustellen, soll die Straßenverkehrsfläche im Bereich der Gebäude Nr. 19 bis 25 verbreitert werden. Die Baugrenzen haben einen Abstand von 1,0 m zum neuen, versatzlosen Verlauf der Grundstücksgrenzen. Als Art der baulichen Nutzung ist ein Kerngebiet (MK) vorgesehen, wobei die Wohnnutzung in allen Geschossen möglich sein soll.

Östlich der Einmündung der Vogtstraße ist eine Erschließungsstraße bis zum Grundstück des St.-Franziskus-Hospitals geplant. Der Anschluss dieser neuen Straße erfolgt über eine Anbindung an den vorhandenen Mini-Kreisverkehr. Für den Bereich zwischen Krankenhausstraße und der neu geplanten Erschließungsstraße soll die Gebäudeflucht entlang der Brinkstraße ebenfalls einheitlich durch einen versatzlosen Verlauf der Baugrenzen geregelt werden. Hier erfolgt die Neuordnung im Bereich der Grundstücke Nr. 11 bis 13. Das Plankonzept wird in der Sitzung vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Dem vorgestellten Plankonzept wird zugestimmt. Die Öffentlichkeit ist über die Planung zu unterrichten und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gerdemeyer